

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN IVRA Electronics B.V.

1. Begriffsdefinitionen

Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IVRA.

IVRA: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht IVRA Electronics B.V. mit satzungsgemäßen Sitz in Arnhem (Niederlande), eingetragen ins Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 54644143.

Lieferung: die Übertragung von beweglichen Sachen aufgrund eines Kauf-/Verkaufvertrags, einschließlich der Installation und/oder Montage dieser Sachen und der Verrichtung von Arbeiten (Leistung von Diensten) aufgrund eines Auftragsvertrags.

Auftrag: der Lieferauftrag.

Parteien: IVRA und der Lieferant.

2. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote und Aufträge, Kaufverträge und Auftragsverträge, in denen IVRA als Auftraggeber auftritt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
2. Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, behalten die anderen Bestimmungen uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

3. Zustandekommen und Änderung des Vertrags

1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem IVRA ein schriftliches Angebot des Lieferanten schriftlich akzeptiert hat oder nachdem der Lieferant einen schriftlichen Auftrag von IVRA innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum dieses Auftrags akzeptiert hat.
2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags können ausschließlich durch einen dazu dienenden schriftlich festgelegten Vertrag vorgenommen werden.

4. Vertragserfüllung

1. Wenn der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten von IVRA verrichten muss, ist er verpflichtet, die Anweisungen von IVRA und die bei IVRA geltenden Vorschriften zu beachten, und muss er die Arbeiten während der von IVRA angegebenen Zeiten durchführen.
2. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IVRA berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder zum Teil von Dritten durchführen zu lassen. IVRA darf die Zustimmung nicht ohne stichhaltige Gründe verweigern und kann an die Erteilung der Zustimmung Bedingungen knüpfen.

5. Bestellung und Preis

1. Die vom Lieferanten zu erstellenden Preisangaben und Angebote sind fest und müssen eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten haben.
2. Alle Eingangs- und Ausfuhrabgaben und Sonderverbrauchsteuern sowie alle sonstigen Abgaben und Steuern, die für Produkte erhoben werden, sowie zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind im vereinbarten Preis enthalten. Diese Preise basieren auf einer Lieferung frei Haus bei IVRA.

6. Produktvorschriften

1. Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte, die IVRA geliefert werden, nationale und internationale Standards, gesetzliche Regelungen, Beschlüsse, Normen, behördliche Vorschriften usw. erfüllen (werden). Auch Vorschriften, die von einer internationalen Organisation festgelegt wurden und in den Niederlanden gelten, finden Anwendung.
2. Der Lieferant erklärt, dass auf allen an IVRA gelieferten und zu liefernden Produkten die CE-Kennzeichnung angebracht ist, sofern dies erforderlich ist und erlaubt ist. Alle gelieferten und zu liefernden Produkte wurden entsprechend den dafür entwickelten Standards, Regelungen und Normen produziert.
3. Der Lieferant schützt IVRA vor eventuellen Ansprüchen von Dritten aufgrund von (erlittenem Schaden infolge von) nicht angebrachter CE-Kennzeichnung, Nichterfüllung der vorgenannten Anforderungen, Richtlinien, Normen beziehungsweise einer zu Unrecht angebrachten CE-Kennzeichnung.

7. Produktinformationen und -dokumentation

1. Jedes Preisangebot enthält genaue und deutliche Produktinformationen. Wenn es für eine bestimmte Produktgruppe ein Produktinformationssystem gibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Produktinformationen anlässlich des Angebots auf der Grundlage dieses Systems mitzuteilen.
2. Jede Sendung muss mit einem Frachtbrief mit einem Nachweis des Empfangs und einem Packzettel versehen sein. Wenn eine Sendung mehrere Lieferungen enthält, muss jede Lieferung einen eigenen Packzettel enthalten.
3. Sofern zutreffend, liefert der Lieferant auch zu jedem Artikel die Gebrauchsanweisung/Garantienachweise/ produktspezifischen Daten in niederländischer Sprache mit.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von IVRA jedem Artikel eine genehmigte Produktinformation / genehmigte Montageanleitungen in niederländischer, englischer, deutscher und französischer Sprache beizufügen.
5. Auf Anfrage von IVRA stellt der Lieferant Foto- und Probenmaterial zur Verfügung.
6. IVRA kann diese Dokumentation frei verwenden. Die Vervielfältigung der Dokumentation ist ausschließlich für die eigene Verwendung erlaubt. Unter „eigener Verwendung“ wird auch die Verwendung für die Informierung von Kunden verstanden.

8. Lieferungen, Eigentum und Risiko

1. Die Lieferung erfolgt stets am vereinbarten Lieferort und zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. (Vereinbarte) Lieferfristen und/oder Lieferdaten werden als Ausschlussfristen angesehen. IVRA hat das Recht, vorzeitige beziehungsweise zu späte Lieferungen zu verweigern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, wenn und sobald ihm bekannt ist beziehungsweise er nach vernünftigem Ermessen vermuten kann, dass er die Leistung nicht vollständig und/oder rechtzeitig erbringen kann, IVRA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und unverzüglich genau mitzuteilen, innerhalb welcher Frist er welche Leistung erbringen kann. IVRA behält sich diesbezüglich alle Rechte vor.
4. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehen das Eigentum an den Sachen und die Gefahr zum Zeitpunkt der Lieferung auf IVRA über.
5. Sollte IVRA im Falle einer vorzeitigen Lieferung aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die Sachen in Empfang zu nehmen, wird IVRA unbeschadet ihres Rechts, die Lieferung zu verweigern, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einen Dritten damit beauftragen, die Sachen zu verwahren, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Qualitätsverlust zu verhindern, und zwar bis zu dem Zeitpunkt des vereinbarten Lieferdatums beziehungsweise, sollte dies ein späterer Zeitpunkt sein, bis zum Datum der Lieferung bei IVRA. Die Gefahr

6. hinsichtlich der Sachen geht in dem Fall erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung auf IVRA über.
7. Wenn nicht rechtzeitig geliefert wird, hat IVRA das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass dazu eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Schaden zu ersetzen, den IVRA infolge dieser Nichterfüllung der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags erleidet.
8. Die Annahme der Sachen nach erster Kontrolle der Lieferung erfolgt, indem der Frachtbrief sowohl von einem Mitarbeiter von IVRA als auch vom Fahrer, der ein Mitarbeiter des Lieferanten ist oder von diesem eingesetzt wurde, abgezeichnet wird. Die Annahme der Sachen erfolgt stets unter dem Vorbehalt weiterer Kontrollen. Die erste Kontrolle bei der Lieferung der Sendung kann keinesfalls als vollständige Akzeptanz der Lieferung betrachtet werden. IVRA behält sich diesbezüglich alle Rechte hinsichtlich eventueller Versäumnisse des Lieferanten bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags vor.

9. Fakturierung und Zahlung

1. Sofern mit dem Lieferanten keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, findet die Zahlung nach Wahl von IVRA wie folgt statt:
 - a) innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt und Genehmigung der Rechnung des Lieferanten und unter Abzug von 3 % Zahlungsrabatt oder
 - b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Genehmigung der Rechnung des Lieferanten und unter Abzug von 2 % Zahlungsrabatt oder
 - c) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Genehmigung der Rechnung des Lieferanten ohne Zahlungsrabatt,sofern die Lieferungen mit der dazugehörigen Dokumentation von ihr akzeptiert wurden.
2. IVRA ist berechtigt, mit Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant ihr schuldet.
3. IVRA ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn sie die Meinung vertritt, und diese nach vernünftigem Ermessen vertreten darf, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht ausreichend nachkommt.
4. Eine Zahlung von IVRA bedeutet nicht, dass IVRA das Recht verwirkt oder auf das Recht verzichtet, den Lieferanten aufgrund von Garantien, die er abgegeben hat, oder aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Mängeln der Lieferung, die sich nach der Akzeptanz und der Zahlung herausstellen, verantwortlich zu machen.

10. Eigentum

1. Das Eigentum der gelieferten Sachen geht bei der Ablieferung beziehungsweise nach der Installation oder der Montage der Sachen auf IVRA über.
2. Wenn IVRA dem Lieferanten zwecks Vertragserfüllung Sachen übergibt, wie zum Beispiel Grundstoffe, Halbfabrikate, Materialien und Einzelteile, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Software und Informationsträger, bleiben diese Eigentum von IVRA und erhält der Lieferant diese als Leihgabe. Wenn der Lieferant aus diesen Sachen eine neue Sache bildet, sind dies Sachen, die IVRA für sich selbst machen lässt und die der Lieferant als Verwahrer für IVRA verwahrt.
3. Sämtliche Verpackung, die üblicherweise verwendet wird, mit Ausnahme von geliehenen Verpackungen, wird bei der Lieferung Eigentum von IVRA. Geliehene Verpackungen müssen deutlich als solche erkennbar sein.
4. Wenn IVRA nicht in der Lage sein sollte, die Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen, und diese Sachen zum Versand bereitstehen, wird der Lieferant diese verwahren (lassen), wie es sich für einen guten Verwahrer gehört, und zwar so lange, bis diese abgeliefert werden können. IVRA wird dem Lieferanten dann eine angemessene Kostenerstattung zahlen, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt seitens des Gläubigers.

11. Verpackung und Transport

1. Der Lieferant sorgt für eine angemessene Verpackung sowie für die Sicherung und den Transport der zu liefernden Sachen auf solche Weise, dass diese den vereinbarten Lieferort in gutem Zustand erreichen und dort eine sichere Entladung erfolgen kann. Er ist verantwortlich dafür, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Verpackungen von ihm und/oder von den von ihm eingeschalteten Speditoren und/oder Frachtführern eingehalten werden.
2. Verpackung, Transport und Versicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12. Garantie

1. Der Lieferant garantiert die angemessene Qualität der von ihm erbrachten Leistung für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der am Tag nach dem Lieferdatum beginnt. Wenn der Lieferant üblicherweise einen längeren Garantiezeitraum handhabt, gilt dieser längere Zeitraum.
2. Er garantiert außerdem, dass während der üblichen Lebensdauer der gelieferten Sachen neue (nicht gebrauchte) Ersatzteile dafür verfügbar sind, sodass Fehler und Mängel an den betreffenden Sachen, sofern diese von diesen Ersatzteilen abhängen, jederzeit behoben werden können.
3. Sollte irgendein Mangel an den beweglichen Sachen vor dem Ende des Garantiezeitraums entstehen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von IVRA die mangelhaften Produkte innerhalb einer von IVRA festzulegenden angemessenen Frist kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren und alle im Zusammenhang mit dieser Reparatur beziehungsweise Ersetzung aufzuwendenden oder aufzuwendenden Kosten, zum Beispiel die Frachtkosten und Anfahrtskosten, zu tragen. Durch eine Reparatur oder eine Ersetzung der Produkte bleibt das Recht von IVRA, Schadenersatz vom Lieferanten zu fordern, unberührt.

13. Haftung

1. Der Lieferant haftet für Schäden jeglicher Art, einschließlich aller außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zur Feststellung des Schadens, die IVRA infolge des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erleidet.
2. Der Lieferant schützt IVRA vor allen Ansprüchen von Dritten IVRA gegenüber, die auf Fakten und Umständen begründet sind, die sich aus der im ersten Absatz genannten Unzulänglichkeit ergeben.
3. Der Lieferant schützt IVRA außerdem vor Ansprüchen von Dritten, zu denen angestellte und nicht angestellte Erfüllungsgehilfen des Lieferanten gehören, im Zusammenhang mit Schäden, die von diesen Dritten erlitten werden und die sich aus der Erfüllung eines Vertrags mit IVRA ergeben oder damit zusammenhängen.
4. Der Lieferant schützt IVRA ausdrücklich vor finanziellen Ansprüchen von Dritten aufgrund irgendeiner Regel der Produkthaftung. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden im Sinne von Artikel 7:24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Der Lieferant wird seine Haftungsrisiken im weitesten Sinne des Wortes auf eigene Kosten ausreichend versichern und versichert lassen. Der Lieferant wird IVRA auf erstes Verlangen von IVRA Kopien der betreffenden Versicherungspolizen mit den dazugehörigen Bedingungen aushändigen.

6. IVRA haftet nicht für Schäden, die der Lieferant, dessen Personal oder ein vom Lieferanten eingeschalteter Dritter erleiden, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

14. Versäumnis, Verzug, zwischenzeitliche Kündigung, Auflösung

1. Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, ist er von Rechts wegen in Verzug und ist IVRA berechtigt, die (weitere) Erfüllung des Vertrags oder der Verträge auszusetzen beziehungsweise den Vertrag oder die Verträge ganz oder zum Teil mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder aufzulösen. Der Anspruch von IVRA auf Ersetzung aller Schäden und Kosten bleibt davon unberührt.
2. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen wird der Vertrag mit dem Lieferanten nach Versand einer Erklärung per Einschreiben auf außergerichtlichem Weg zu dem Zeitpunkt aufgelöst, zu dem über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, dieser gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, durch Pfändung, Entmündigung oder anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter oder Verwalter erkennt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Masseverbindlichkeit an und leistet Sicherheit für eine Zahlung. Zu dem im vorigen Satz genannten Zeitpunkt werden alle Forderungen gegenüber dem Lieferanten unverzüglich fällig und können verrechnet werden.
3. Eine Kündigung und außergerichtliche Auflösung erfolgen über eine Zustellungsurkunde durch den Gerichtsvollzieher oder ein per Einschreiben mit Rückschein verschicktes Schreiben.
4. Unbeschadet des Rechtes, Schadenersatz zu fordern, und der sonstigen gesetzlichen Rechte, die sich aus einer zurechenbaren Unzulänglichkeit bei der Vertragserfüllung durch den Lieferanten ergeben, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Kaufsumme pro Woche oder einen Teil davon für die Dauer des Versäumnisses zu zahlen, wobei diese höchstens 35 % der Kaufsumme beträgt. Dem Lieferanten werden außerdem die Verwaltungskosten in Höhe von maximal 300 € in Rechnung gestellt.
5. Wenn IVRA Vorauszahlungen geleistet hat, ist sie berechtigt, gesetzliche Zinsen für den Zeitraum, in dem der Lieferant in Verzug ist, einzuziehen.

15. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt kann der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrags für die Dauer von maximal sechs Wochen aussetzen, sofern der Lieferant IVRA hiervon innerhalb von einer Woche, nachdem der Umstand, der die höhere Gewalt zur Folge hat, eingetreten ist, in Kenntnis setzt und dabei die Ursache der höheren Gewalt angibt. Wenn der Lieferant nach Ablauf dieser sechs Wochen aufgrund von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber IVRA nachzukommen, ist IVRA berechtigt, den Vertrag zu kündigen beziehungsweise aufzulösen, ohne dass eine Partei der anderen Partei gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
2. Bei Streiks und Arbeitsunterbrechungen beim Lieferanten oder bei Dritten oder einer Nichterfüllung von Leistungen durch Zulieferanten oder durch andere vom Lieferanten eingeschaltete Dritte ist nicht von höherer Gewalt die Rede.
3. Wenn höhere Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits zum Teil erfüllt wurde, hat IVRA für den Fall, dass Sachen eingekauft werden und sich die verbleibende Lieferung durch die höhere Gewalt um mehr als sechs Wochen verzögert, das Recht, entweder den bereits gelieferten Teil der Sachen zu behalten und die dafür geschuldete Kaufsumme zu zahlen, womit der noch zu erfüllende Teil des Vertrags aufgelöst wird, oder den Vertrag auch für den bereits erfüllten Teil mittels eines Schreibens per Einschreiben aufzulösen, wobei die Verpflichtung besteht, den bereits gelieferten Teil auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Die letztgenannte Auflösungsöglichkeit besteht für IVRA nur, wenn der bereits gelieferte Teil der Sachen von IVRA nicht mehr effektiv verwendet werden kann, weil die restliche Ware nicht geliefert wird.

16. Geistige Eigentumsrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass IVRA die gelieferten Produkte frei und ungestört verwenden kann. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant schützt IVRA vor allen Ansprüchen von Dritten, denen irgendeine (vermeintliche) Verletzung solcher Rechte zugrundeliegt, und wird IVRA jeden infolge dessen erlittenen Schaden gleich welcher Art ersetzen.
2. Geistige Eigentumsrechte in Bezug auf speziell vom Lieferanten für IVRA entwickelte Produkte verbleiben bei IVRA oder werden IVRA auf erstes Verlangen von IVRA übertragen. Wenn der Lieferant ohne Zustimmung die geistigen Eigentumsrechte in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt, und zwar nicht im Rahmen der Erfüllung des Vertrags, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro für jeden Tag zu zahlen, den der Verstoß andauert. Jegliche Pflicht des Lieferanten, Schadenersatz zu zahlen, bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt und die Vertragsstrafe wird auch nicht davon abgezogen.

17. Geheimhaltung und Verbot der Veröffentlichung

1. Der Lieferant darf das Bestehen, die Art und den Inhalt des Vertrags und alle weiteren betrieblichen Informationen von IVRA geheim halten und diesbezüglich weder Dritten etwas mitteilen noch ohne vorherige Zustimmung von IVRA etwas davon veröffentlichen.
2. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot hat der Lieferant IVRA eine sofort fällige Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jeden Verstoß zu zahlen. Der Anspruch von IVRA auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

18. Streitigkeiten, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf alle Transaktionen mit IVRA oder auf alle Handlungen von, mit oder gegenüber IVRA findet niederländisches Recht Anwendung, und zwar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsvertrags.
2. Streitfälle werden dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Arnhem vorgelegt.

19. Änderung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) für den Bezirk Gelderland Mitte (Centraal Gelderland) hinterlegt. Die zuletzt hinterlegte Version bzw. die Version, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der betreffenden Transaktion gültig war, findet jeweils Anwendung.
2. IVRA behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. IVRA wird die Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Inkrafttreten der Änderung über die Änderung informieren. Die Gegenpartei hat die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach der vorgenannten Änderungsmitteilung ausschließlich aufgrund der von IVRA vorgenommenen Änderungen aufzulösen (auflösen zu lassen).

IVRA Electronics BV, Delta 44, 6825 MS Arnhem, Nederland